№ 37.

Breslauer Kreisblatt.

Fünfundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 11. September 1858.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausreichung neuer Coupons zu den Rentenbriefen Serie II.

Am 1. October 1858 wird der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Schlesien ausgegebenen Zinscoupons Serie I. fällig und es tritt damit der Zeitpunkt ein, nach welchem in Gemäßheit des § 34 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 die Zinscoupons Serie II. Nr. 1 bis 16 zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen sind.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Schlesien werden daher aufgefordert, solche vom 20. October 1858 ab zur Beifügung der neuen Zinscoupons einzureichen und dabei Folgendes zu beachten:

1) Die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Coupons muß in dem Zeitraum vom 20. October 1858 bis 30. März 1859 erfolgen. Für Rentenbriefe, welche innerhalb dieses Zeitraumes nicht eingeliefert werden, kann die Beifügung der Coupons nur erst wieder in der Zeit vom 15.—30. October 1859 und dann in der 2ten Hälfte der Monate April und October jeden Jahres erfolgen.

2) Die Rentenbriefe sind ohne Coupons einzusenden, da auch der letzte Coupon der Serie I. in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt.

3) Die Wiederincourssetzung der außer Cours gesetzten Rentenbriefe behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Coupons ist nicht erforderlich.

4) Bereits ausgeloosete Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Coupons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung besonders zu bewirken.

5) Die Einlieferung der Rentenbriefe ist zu bewirken:

a. wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt, unter der Adresse der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien in Breslau mit der Declaration:
„Hierin . . . Thlr. Rentenbriefe zur Beifügung neuer Zinscoupons und der portofreien Rubrik: „Rentenbank-Angelegenheit."

b. wenn sie in Breslau selbst stattfindet, in dem Lokale der Rentenbank an den Wochentagen Vormittags von 9 Uhr ab.

6) Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speciellen Nachweisung genau, je nach dem untenstehenden Schema begleitet sein und muß die Nachweisung selbst auf einen ganzen Bogen geschrieben werden.

Die sorgfältige und richtige Ausstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen.

Formulare zu dieser Nachweisung werden von der hiesigen Rentenbank-Kasse auf mündliches Nachsuchen unentgeldlich verabreicht.

7) **Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt,** (5a), so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung, vor dem Datum und seiner Namensunterschrift, zugleich eine Quittung in folgender Form:

„Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe, im Gesammtbetrage von . . . Thlr. (mit Buchstaben) mit den Coupons Serie II. No. 1—16 wird hierdurch bescheinigt."

beizufügen, worauf innerhalb 3 Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber mit bestimmter Angabe, bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direction zugehen wird.

Wenn mit dem Ablaufe der bezeichneten dreiwöchentlichen Frist dem Einsender die Rentenbriefe mit Coupons nicht zugegangen sein sollten und auch eine Benachrichtigung Seitens der unterzeichneten Direction wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt ist, so hat der Einsender der unterzeichneten Direction mittelst eines recommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

8) **Werden die Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben,** (5b) so ist die begleitende Nachweisung in 2 Exemplaren vorzulegen, von denen der Einliefernde das eine mit einer Empfangs-Bescheinigung der mit der Annahme der Rentenbriefe beauftragten bei den Beamten und zwar: des Provinzial-Rentmeisters **Partowicz** und des Buchhalters **Jaretzki,** zurückerhält. Die Wiederabholung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons aus dem Lokale der Rentenbank ist sodann nach Ablauf der in der Empfangs-Bescheinigung bezeichneten Frist und zwar gegen Rückgabe der Letzteren zu bewirken.

9) Wenn die Einsendung nach den obigen Feststellungen wesentliche Mängel an sich trägt, zu deren Beseitigung die Rückgabe der Rentenbriefe erforderlich ist, oder in einer anderen als in der zu 1 festgesetzten Zeit geschieht, erfolgt die Rückgabe ebenso wie die Wiedereinsendung portopflichtig.

Breslau, den 1. September 1858.

Königl. Direction der Rentenbank für die Prov. Schlesien.

Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe mit der Post eingesandt werden.

(ad 7.)

Nachweisung

über 12 Stück Rentenbriefe der Provinz Schlesien zur Beifügung der Zins-Coupons Serie II.

Eingereicht von dem Oeconomen Johann Christian Richter zu N. N. (in Städten mit Angabe der Hausnummer, auf dem Lande mit Angabe der nächsten Poststation.)

Laufende No.	der Rentenbriefe Nummer	Litt.	Betrag Thlr.	Summa für jede Klasse Thlr.	Laufende No.	der Rentenbriefe Nummer	Litt.	Betrag Thlr.	Summa für jede Klasse Thlr.
1.	533.	A.	1000					Transp.	4500
2.	748.	A.	1000		7.	617.	C.	100	100
3.	1659.	A.	1000	3000	8.	187.	D.	25	
4.	147.	B.	500		9.	1296.	D.	25	50
5.	698.	B.	500		10.	35.	E.	10	
6.	804.	B.	500	1500	11.	2642.	E.	10	
			Latus	4500	12.	3872.	E.	10	30
								Summa	4680

Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Viertausend sechshundert achtzig Thalern mit den Coupons Serie II. Nr. 1—16 wird hierdurch bescheinigt.

N. N. . . . . 1858. Johann Christian Richter.

*

Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe im Lokal der Rentenbank abgegeben werden.

(ad 8.)

Nachweisung

über 6 Stück Rentenbriefe der Provinz Schlesien zur Beifügung der Zins-Coupons Serie II.

Eingereicht von dem Kaufmann Joseph Vogt, Straße . . . . Nr. . . hierselbst (oder zu N. N.)

Laufende No.	der Rentenbriefe Nummer	Litt.	Betrag Thlr.	Summa für jede Klasse Thlr.	Laufende No.	der Rentenbriefe Nummer	Litt.	Betrag Thlr.	Summa für jede Klasse Thlr.
1.	270.	A.	1000					Transp.	3000
2.	540.	A.	1000	2000	5.	749.	C.		100
3.	7875.	B.	500		6.	17.	E.		10
4.	9647.	B.	500	1000				Summa	3110
			Latus	3000					

(Breslau) den . . . . 1858. Joseph Vogt, Kaufmann.

Die Einlieferung der vorstehend verzeichneten sechs Stück Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Dreitausend einhundert zehn Thalern von dem Kaufmann Joseph Vogt (Straße . . . . Nr. . . . .) hierselbst Behufs Beifügung der neuen Zins-Coupons Serie II. wird hierdurch mit dem Bemerken bescheinigt, daß die Rückgabe dieser Rentenbriefe gegen Wiedereinlieferung dieser Nachweisung und der untenstehenden vom Empfänger auszufüllenden Quittung vom . . . . . . ab erfolgen wird.

Breslau, den . . . . 1858.

N. N. N. N.

Provinzial-Rentmeister. Buchhalter.

Den Rückempfang der oben quittirten 3110 Thlr. mit Buchstaben Dreitausend einhundert zehn Thaler in Rentenbriefen nebst den Zins-Coupons Serie II. Nr. 1 bis 16 bescheinigt

Breslau, den . . . . 1858.

Vorstehende Verfügung ist allen Besitzern von Rentenbriefen bekannt zu machen und insbesondere auch von den Verwaltern der Kirchen-, Schul- und Armenkassen und milden Stiftungen, deren Gelder in Rentenbriefen angelegt sind, genau zu beachten.

Breslau, den 4. September 1858.

(Betreffend den Milzbrand.) Da in einer Ortschaft des Kreises eine Kuh am schnelltödtenden Milzbrande gefallen, bringe ich nachbenannte Bestimmungen des Regulativs vom 8. August 1835 (Gesetz-Sammlung 1835) zur Kenntniß und Befolgung der Polizei- und Ortsbehörden des Kreises.

§ 109. Wird ein Thier vom Milzbrande befallen, so ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder achttägiger Gefängnißstrafe der Polizeibehörde sogleich Anzeige davon zu machen.

§ 110. Die erkrankten Thiere müssen von den gesunden genau abgesondert und geeigneten Wärtern übergeben werden. Diese sind über die Gefahr der Ansteckung und die, zur Verhütung derselben zu befolgenden Vorsichtsmaaßregeln zu belehren. Insbesondere dürfen die Wärter keine Verletzungen im Gesichte oder an den Händen haben.

§ 111. Allen Personen, die nicht approbirte Thierärzte sind, ist das Kuriren milzbrandkranker Thiere, und besonders das sogenannte Brechen oder Herausziehen des Rückenblutes, bei einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thalern, oder 14tägiger bis 4wöchentlicher Gefängnißstrafe verboten.

§ 112. Die Thierärzte haben bei Vermeidung gleicher Strafe darnach zu sehen, daß das Aderlaßblut von milzkranken Thieren, die bei denselben gebrauchten Haarseile, die Leder aus den Fontanellen und ähnliche zur weitern Verbreitung der Krankheit geeignete Gegenstände, hinlänglich tief vergraben oder sonst vernichtet werden.

§ 113. Das Schlachten milzbrandkranker Thiere, so wie der Verkauf und Verbrauch des Fleisches und der Milch von ihnen ist bei 10 bis 20 Thalern Geld-, oder 8 bis 14tägiger Gefängnißstrafe verboten. Ist dadurch aber ein Schaden veranlaßt worden, so treten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen im §§ 777 sequ. des Allgemeinen Landrechts, Th. II., Tit. 20, ein.

§ 114. Die an einer Milzbrandkrankheit crepirten Thiere dürfen nicht abgezogen werden, sondern müssen mit Haut und Haaren, — nachdem die Haut vorher, um sie unbrauchbar zu machen, an mehreren Stellen durchschnitten worden, — in 6 Fuß tiefe Gruben geworfen, in denselben mit einer wenigstens eine Hand hohen Schicht Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden.

Nur den Aerzten und Thierärzten ist es erlaubt, in einzelnen Fällen zur genauern Untersuchung der Krankheit ein solches crepirtes Thier zu öffnen, jedoch nur nach dem völligen Erkalten des Cadavers und bei genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln.

§ 115. Sämmtliche, mit dem kranken Thiere in Berührung gewesenen Gegenstände, die von demselben zurückgebliebenen Auswurfsstoffe, der Stall, in welchem sich dasselbe befunden, müssen theils vernichtet, theils nach Vorschrift der Desinfections-Instruktion gereinigt werden.

§ 116. Schweine, Hunde, Katzen, Federvieh und andere Thiere müssen von den Ställen und von den Abgängen der milzbrandkranken Thiere, so wie von den Cadavern derselben auf das Sorgfältigste abgehalten werden.

Hinsichtlich der nach §§ 114., 115 und 116 zu treffenden Vorsichtsmaaßregeln hat die Polizeibehörde für die gehörige Belehrung der Betheiligten zu sorgen, und die pünktliche und genaue Ausführung durch die im § 23 angegebenen Mittel zu sichern.

§ 117. Erkrankt ein Mensch durch Ansteckung von milzbrandkranken Thieren an der schwarzen Blatter oder auf andere Weise, so muß davon sogleich der Polizeibehörde Anzeige gemacht werden. Bleibt derselbe in seiner Wohnung, so findet bei Vermeidung einer Strafe von 2 bis 10 Thalern, oder 3= bis 14tägiger Gefängnißstrafe, eine Bezeichnung derselben mittelst einer Tafel als eine genaue Isolirung der Kranken statt.

§ 118. Alles, was zum Reinigen und Verbinden des Kranken gebraucht worden ist, muß ohne Verzug vernichtet werden. Nach Beendigung der Krankheit sind die Wohnungen der Kranken, so wie sämmtliche, mit denselben in Berührung gekommenen Gegenstände, nach Vorschrift der Desinfections=Instruction und bei Vermeidung der Strafe von 2—10 Thalern oder 3—14tägiger Gefängnißstrafe, zu reinigen oder resp. zu vernichten.

Breslau, den 7. September 1858.

(Loose auswärtiger Lotterien betreffend.) Es ist wieder vorgekommen, daß Bewohnern des Kreises Loose auswärtiger Lotterien z. B. aus Frankfurt a./M. zugesendet worden sind, ich mache daher darauf aufmerksam, daß Preußische Unterthanen, welche die ihnen auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterien nicht spätestens binnen 3 Tagen nach dem Empfang an die Polizeibehörde einliefern, nach der Allerh. C.=O. v. 6. Juni 1829 (G.=S. S. 63) in polizeiliche Strafe von 2—10 Thlr. verfallen. Hat Jemand die Loose in der Absicht sie zu spielen, an sich behalten, so ist außer dem planmäßigen Einsatz eine Strafe von 200 Thlrn. zu entrichten.

Breslau den 7. September 1858.

(Diebstahl.) Am 24. August c. sind drei verdächtigen Frauenspersonen ohnweit Gabitz ca. 1 1/2 Scheffel frisch aus der Erde genommene Zwiebeln, — als muthmaßlich gestohlen, — abgenommen und dem Gerichtsscholzen Timmler übergeben worden, woselbst sie der rechtmäßige Eigenthümer in Empfang nehmen kann.

Breslau, den 8. September 1858.

(Gefunden). Am 8. d. M. wurde auf der Feldmark Lilienthal in den Rüben, nicht weit von der Chaussee von hier nach Trebnitz ein Sack mit Farbewaaren, 60 Pfund schwer, gefunden, welche der rechtmäßige Eigenthümer bei dem Ortsgericht Lilienthal zurückempfangen kann.

Breslau, den 9. September 1858.

Fortsetzung der Nachweisung der Inhaber von Jagd-Scheinen, mit Bezug auf das Kreisblatt Nr. 8, S. 36.

Namen und Wohnort des Inhabers.	Gültigkeit des Jagdscheines bis zum	Namen und Wohnort des Inhabers.	Gültigkeit des Jagdscheines bis zum
	1859.		1859.
Gustav Scholtz in Malsen	2. Septmbr.	Wirthsch.=Insp. Stäubler zu Steine	4. Septmbr.
Gastwirth Kreisel in Oltaschin	—	Post=Expedient Krüger zu Domslau	—
Oeconom Elsner in Buchwitz	—	Insp. Hoffmann zu Carowahne	6. —
Kaufmann Franke dto.	—	Gottlieb Kirchner dto.	—
Carl Marx in Mellowitz	—	Insp. Krebs dto.	—
Zuckersiede=Insp. Thomas in Schmolz	3. —	David Lindner dto.	—
Wirthsch.=Insp. Hagedorn in Gräbschen	—	Auszügler Lindner dto.	—
R.=G.=B. Sauer dto.	—	Erbscholt.=Bes. Scholtz zu Dürrgoy	—
Insp. Scholtz in Domslau	—	Wirthsch.=Insp. Fischer zu Cattern	—
Gottfried Sperling in Domslau	—	Robert Riegner in Alt=Scheitnig	7. Septmbr.
Fabrik=Besitzer Treuer in Kl.=Masselw.	—	Ger.=Scholz Gimmler in Damsdorf	8. Septmbr.
Wilhelm Kretschmer in Neukirch	4. —	Ernst Grosser dto.	—
Brauermstr. Hertzig in Kl.=Masselw.	—	Wilhelm Langner dto.	—

Breslau, den 8. September 1858.

Es sind vereidet worden:

Zum Polizei=Verwalter: Der Graf Adolph Westarp aus Sacherwitz für die Ortschaft Sacherwitz.

Zum Gerichtsschreiber: Der Gerichtsschreiber Albert Hoffmann zu Herrmannsdorf für die Ortschaften Schüllermühle, Arnoldsmühle, Criptau u. Goldschmieden.

Zum Gerichtsmann: Der Bauergutsbesitzer Ernst Rother aus Damsdorf für genannten Ort.

Conzession. z. Unter=Agenten der Versicherungsgesellschaft „Deutsch. Phönix" in Frankfurt a. M.: Der Kaufmann Ernst Seidel in Domslau.

Breslau, den 9. September 1858.

(Aufenthalts-Ermittelungen) Die Polizei- und Orts-Behörden des Kreises werden hierdurch angewiesen, falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, oder über deren Aufenthalt etwas bekannt ist, oder wird, sofort Anzeige hierher zu machen.

Der Wehrmann Franz Fleischer aus Schweinern geboren, Arbeiter und zum 1. Aufgebot der Infanterie gehörend, wegen seiner Anmeldung im hiesigen Landwehr-Bataillons-Bezirke.

In der Criminal-Untersuchungssache wider den Zimmermann Joseph Süßmann aus Cattern, wird der gegenwärtige Aufenthalt des Genannten zu wissen erforderlich, weil das Orts-Gericht in Cattern keine Auskunft ertheilen kann.

Die Maria Schneider aus Tschirne hat sich am 25. August c. aus dem Dienste des Franz Fuhrmann, Mathiasstraße Nr. 32 in Breslau heimlich entfernt, ohne daß bis jetzt möglich geworden, ihren Aufenthalt zu ermitteln. Sollte die p. Schneider sich im Kreise anderweit vermiethet haben, so ist dieselbe sofort zu entlassen und in ihren Dienst zu der genannten Herrschaft zu weisen.

Breslau den 9. September 1858. **Königlicher Landrath,** Freiherr v. Ende.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke- und Messergassen-Ecke.